



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (323 Cs) 237 Js 3152/22 (215/22)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 17.01.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Hethey

als Strafrichter

Staatsanwältin Mortel

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Justizbeschäftigte Storl

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlich begangener Nötigung zu einer **Geldstrafe von 25 – fünfundzwanzig – Tagessätzen zu je 65,00 – fünfundsechzig – Euro** verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 240 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB.

Gründe:

II.

Am 31.01.2022 beteiligte sich der Angeklagte gegen 16:00 Uhr (Zeit der sog. Rush-Hour) auf der einmündenden Auffahrt der Bundesautobahn A 100, Spandauer Damm, 14059 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der er und sechs weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der viel befahrenen Straße setzten, um so die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie vom ihm beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung sowohl auf der A 100 in Fahrtrichtung Nord sowie auf dem Spandauer Damm in Fahrtrichtung Ost. Auf der A 100 entstand ein mehrere hundert Meter langer Rückstau zahlreicher Fahrzeuge. Die Blockade dauerte ca. 60 Minuten an.

Um die Schwere des Klimawandels und dessen Auswirkungen (dies war das Fernziel der Aktion) zu verdeutlichen hat der Angeklagte (auch zur Rechtfertigung der Aktion) die auf einem USB – Stick gespeicherte Dokumentation eines Klimaforschers als Beweisantrag eingereicht. Das Gericht hat die Aufnahme von Amts wegen durch Abspielen auf einem Laptop in Augenschein und den Stick als Anlage zu Protokoll genommen. Da die Dokumentation ausschließlich in englischer Sprache abgespielt werden konnte, wurde sie nicht vollständig angehört, da sie schon von den verwendeten Fachbegriffen her nicht verständlich war und die Gerichtssprache gem. § 184 GVG Deutsch ist. Eine Übersetzung wurde vom Angeklagten nicht eingereicht.

Das Gericht hat den Angeklagten jedoch darauf hingewiesen, dass die aus den sachkundigen Ausführungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Klimaentwicklung hervorgehenden Erkenntnisse in keiner Weise angezweifelt und als wahr unterstellt werden.

III.

Die Feststellungen beruhen überwiegend auf dem umfassenden Geständnis des Angeklagten. Auf ausdrückliche Befragung durch das Gericht, ob er das Tatgeschehen, so wie ermittelt, einräumt und er auf die Vernehmung der geladenen Polizeizeugen verzichtet, hat er erklärt, dass auf diese Weise verfahren werden kann, da er (nur) die rechtliche Würdigung des Tatgeschehens zur Entscheidung des Gerichts stellen wolle.

Das Geständnis des Angeklagten ist glaubhaft, da es dem aktenkundigen Ermittlungsergebnis entspricht.

Da der Angeklagte sich aber einschränkend dahin eingelassen hatte, von einem Fahrzeugstau infolge des Tatgeschehens nichts zu wissen, ist hierzu der Polizeizeuge PM Heinecke ergänzend vernommen worden.

Dieser hat bekundet, er habe gegen 16:05 Uhr den Einsatz erhalten, zu der Blockadeaktion zu fahren. Zu diesem Zeitpunkt sei die Aktion schon ca. 15 Minuten lang im Gang gewesen. Bei seinem Eintreffen wären bereits mehrere Einsatzkräfte tätig gewesen. Mehrere Personen der Aktivisten hätten sich auf dem Asphalt festgeklebt. Von der Brücke auf dem Spandauer Damm aus habe er beobachten können, dass ein Passieren von Fahrzeugen nicht mehr möglich gewesen war. Es sei auf der Autobahn Fahrtrichtung Nord zu einem starken Rückstau von mehreren hundert Metern gekommen. Zusätzlich habe sich der Verkehr auf dem Spandauer Damm in Fahrtrichtung Ost gestaut.

Die Aussage des Zeugen ist zum Gegenstand der Feststellungen geworden, da sie glaubhaft ist. Sie ist plausibel und nachvollziehbar. Der Zeuge hat das Tatgeschehen selbst beobachtet und seine Beobachtungen am 19.07.2022 in einem schriftlichen Vermerk, der aktenkundig ist (Bl. 11) und ihm zu Erinnerungszwecken auszugsweise vorgehalten wurde, niedergelegt. Das Auftreten und Aussageverhalten des Zeugen war ruhig. Es ergab sich kein ungewöhnlicher Belastungseifer. Der Zeuge hat auch keinen ersichtlichen Grund, den Angeklagten, an den er sich nicht erinnern konnte, zu Unrecht zu belasten.

IV.

Nach den Feststellungen hat sich der Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Nötigung gem. §§ 240, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Der Angeklagte ist der Ansicht, dass seine Tathandlung entweder schon tatbestandlich keine Nötigung wegen fehlender Verwerflichkeit sei oder jedenfalls angesichts des gegenwärtigen und sich noch verschlimmernden Klimawandels gerechtfertigt sei, um durch die Aktion die Bundesregierung zu weiteren Maßnahmen gegen den Klimawandel aufzurufen. Ziel der Aktion sei nicht die Blockade, sondern das Erreichen einer vernünftigen Klimapolitik. Die Freiheitsrechte der Kraftfahrer seien angesichts des überragenden Klimaschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt worden. Die Beeinträchtigungen seien angemessen und verhältnismäßig gewesen. Die gesamte Aktion sei gewaltfrei verlaufen, es sei auch niemand angegriffen oder beleidigt worden.

A.

Bei der rechtlichen Würdigung folgt das Gericht den zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Berlin in deren bei Anklageerhebung abschließenden Verfügung vom 29.09.2022.

„Die gegenständlichen Straßenblockaden stellen sich insbesondere als „Gewalt“ im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB dar. Vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 103 Abs. 2 GG setzt das Vorliegen von Gewalt mindestens physisch ausgeübten und physisch wirkenden Zwang voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Januar 1995 – 1 BvR 718/89 – juris Rz. 42 ff.). Unter Berücksichtigung dessen ist in der Rechtsprechung des BGH – die durch das BVerfG gebilligt wird (BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 – 1 BvR 388/05 – juris) - anerkannt, dass Sitzblockaden auf öffentlichen Straßen das Tatbestandsmerkmal der Gewalt erfüllen können (grundlegend BGH, Urteil vom 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95, juris Rz. 8 ff.; bestätigt durch Beschluss vom 27. Juli 1995 – 1 StR 327/95 -, juris und Beschluss vom 23. April 2002 – 1 StR 100/02 – juris). Das Fehlen einer rein psychischen Einwirkung folgt daraus, dass die Blockierenden sich bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße des ersten aufgrund von psychischen Zwang anhaltenden Fahrzeugführenden und dessen Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für die nachfolgenden Fahrzeugführenden bedienen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95 -, juris Rz. 17 ff. – sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“).

Die Anwendung der Gewalt ist darüber hinaus auch zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen (§ 240 Abs. 2 StGB). Bei der insoweit vorzunehmenden Gesamtabwägung ist insbesondere den jeweils in Rede stehenden Grundrechtspositionen Rechnung zu tragen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 – 1 BvR 388/05 -, juris Rz. 39). Vorliegend ist insbesondere auch die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) der Blockierenden von Relevanz.

Die gegenständlichen Blockaden fallen grundsätzlich in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Denn es handelt sich jeweils um Zusammenkünfte, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind (vgl. zum Versammlungsbegriff u.a. Höfling in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 8 Rn. 13 ff.). Zudem ist auch die Schwelle zur „Unfriedlichkeit“ noch nicht überschritten. Denn nicht mehr friedlich im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG ist eine Versammlung erst dann, wenn ersichtlich äußerliche Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen vorgenommen werden. Dabei ist der Begriff der „Unfriedlichkeit“ nicht mit demjenigen der Gewalt im Sinne von § 240 StGB gleichzusetzen (vgl. BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83 -, juris Rz. 88).

Demnach ist im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung eine Abwägung vorzunehmen, bei der nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 07. März 2011 – 1 BvR 388/05 -, juris Rz. 39) insbesondere Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen sind. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die (beabsichtigte) Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere

Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (vgl. BVerfG a.a.O.). Soweit eine rechtmäßige Auflösung der Versammlung erfolgt ist, lässt dies für den nach der Auflösung liegenden Zeitraum den Schutz der Versammlungsfreiheit entfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 -, juris Rz. 50 f.).

Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe stellen sich die gegenständlichen Blockadeaktionen nach Abwägung aller Umstände als verwerflich dar. Unter Berücksichtigung der Vielzahl der beeinträchtigten Personen, der fehlenden Ankündigung der Aktionen, der jeweils teilweisen Dringlichkeit der blockierten Transporte und des fehlenden konkreten Sachbezugs zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand muss die Versammlungsfreiheit vorliegend im Rahmen der Gesamtabwägung zurücktreten."

In diesem Zusammenhang sei vom Gericht ergänzt, dass die vom Angeklagten und den Tatbeteiligten mit ihrer Blockadeaktion verfolgten Fernziele (also das Tatmotiv oder die politischen Ziele, die dem Verhalten zugrunde liegen – hier: Einwirkung auf die Bundesregierung zur Änderung derer Klimapolitik) bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit gem. § 240 Abs. 2 StGB nicht zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu Thomas Fischer § 240 StGB, Rz. 44 m.w.N.).

B.

Es liegt auch kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund für die Tat vor.

§ 32 StGB ist nicht einschlägig. Für § 34 StGB fehlt es an der Geeignetheit und Angemessenheit des eingesetzten Mittels, denn weder die Blockade von Kraftfahrern an deren Fortbewegung noch das Festkleben auf der Fahrbahn zur zeitlichen Ausweitung der Blockadeaktion sind probate Mittel, um die Bundesregierung zu der gewollte Änderung der Klimapolitik zu bewegen. Der vom Angeklagten vorgetragene Art. 20 Abs. 4 GG ist kein Rechtfertigungsgrund und verleiht ein außerordentliches Widerstandsrecht nur in dem Fall, dass die demokratische Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland konkret bedroht ist. Diese Vorschrift ist daher offensichtlich nicht einschlägig. Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

V.

Der Angeklagte war nach Abwägung der für und gegen ihn sprechenden Umstände innerhalb des in § 240 StGB vorgesehenen Strafrahmens wie erkannt zu bestrafen.

Zu seinen Gunsten sprach seine Unbestraftheit und die uneingeschränkte Geständigkeit. Er hat das Tatgeschehen aufrichtig eingeräumt, so dass eine längere Beweisaufnahme vermieden werden konnte. Ferner konnte strafmildernd das sog. Fernziel des Angeklagten und der weiteren

Teilnehmer der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ berücksichtigt werden, das ein nachvollziehbares und ernsthaftes Anliegen der Gesellschaft bzw. Allgemeinheit ist. Es geht um das Eintreten für mehr Klimaschutzmaßnahmen, die angesichts der drohenden Veränderung bzw. des Wechsels der bisherigen Lebensbedingungen nicht unangebracht zu sein scheinen.

Nachteilig wirkte sich demgegenüber aus, dass eine große Vielzahl von Kraftfahrern ohne Rechtfertigungsgrund und ohne Vorankündigung auf lange Zeit an der Weiterfahrt gehindert wurden und diese ihren eigenen Zielen, die nicht zu unterschätzen sind (u.a. rechtzeitiges Eintreffen am Arbeitsplatz, wichtige, nicht aufschiebbare Termine beim Arzt, Gericht, Behörden) nicht oder nur sehr verspätet nachkommen konnten.

Bei Abwägung dieser Umstände hielt das Gericht die Festsetzung einer verhältnismäßig milden Geldstrafe in Höhe von tat- sowie schuldangemessenen 25 Tagessätzen zu je 65,00 Euro für ausreichend. Dabei beruht die Tagessätze (65,00 Euro) gem. § 40 Abs. 2 StGB auf den Einkommensverhältnissen des Angeklagten.

VI.

Der Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

Hethey
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 21.02.2023

Lemke
Justizsekretärin

